



Tecklenburg
Die Festspielstadt

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
138/2020	
zuständiger FB	Zentrale Dienste und Finanzen
Aktenzeichen	
Datum	11.11.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

Änderung des Gesellschaftsvertrags der SWL Übertragungsnetz- und Entsorgungsgesellschaft mbH (ÜNEG)

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Tecklenburg stimmt dem geänderten Gesellschaftsvertrag der SWL Übertragungsnetz- und Entsorgungsgesellschaft mbH in der als Anlage 1 beiliegenden Fassung zu

Sichtvermerke:

gez. Wallmeyer Verfasser/in	gez. Fachbereichsleitung	gez. Streit Bürgermeister
--------------------------------	-----------------------------	------------------------------

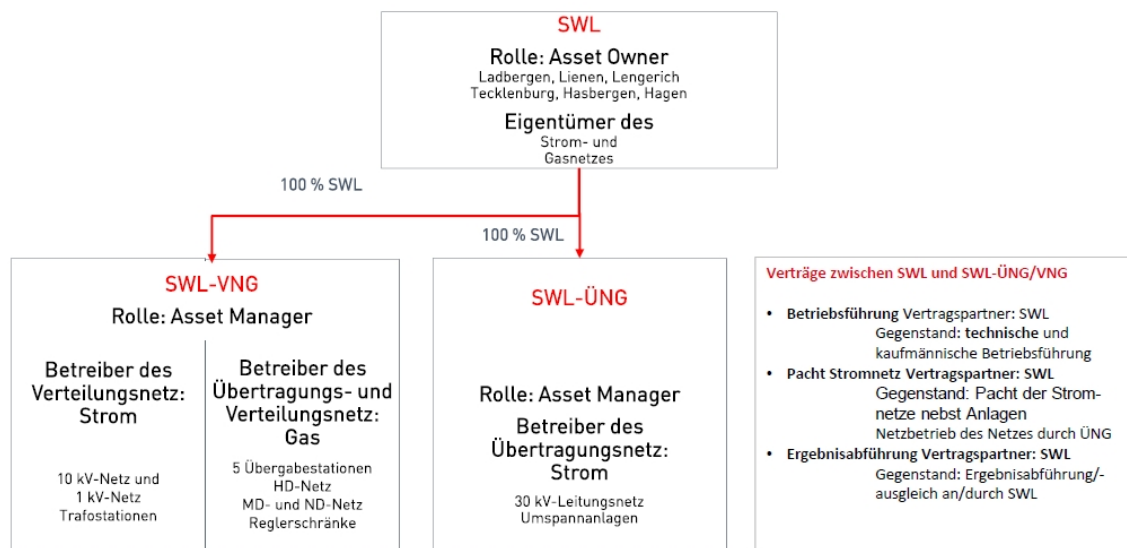
Sachdarstellung, Begründung:

1. Ausgangslage:

Die Stadt Tecklenburg ist über die Bäder und Wasser GmbH mittelbar mit einem Gesellschaftsanteil von 6,7 % an der SWL Übertragungs- und Netzgesellschaft mbH beteiligt.

Die ÜNEG ist eine Netzgesellschaft im Konzernverbund der Stadtwerke Lengerich. Wesentliches Geschäftsfeld der Stadtwerke Lengerich ist der Betrieb von Strom- und Gasnetzen in den Städten Lengerich und Tecklenburg und den Gemeinden Lienen, Ladbergen, Hagen und Hasbergen. Der Betrieb der Strom- und Gasnetze ist innerhalb des Konzerns der Stadtwerke Lengerich verschiedenen Netzgesellschaften zugeordnet. Die Trennung (Unbundling) der Netzbetreibertätigkeit von den sonstigen Aktivitäten der Stadtwerke Lengerich ist eine Verpflichtung aus dem Energiewirtschaftsgesetz. Die SWL hat diese Trennung buchhalterisch und gesellschaftsrechtlich vorgenommen.

2. Heutige Organisation des Strom- und Gasnetzbetriebs im Konzern der Stadtwerke Lengerich

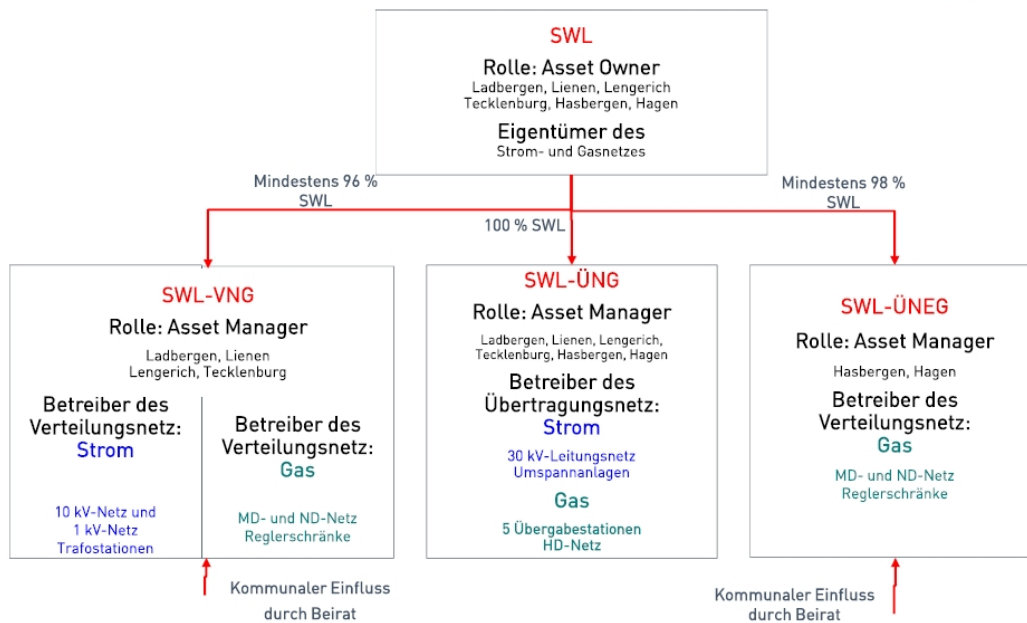


Obenstehende Abbildung zeigt die derzeitige Organisation des Netzbetriebs der SWL im Konzern der Stadtwerke Lengerich. Dabei wird zwischen dem Netzeigentümer (Stadtwerke Lengerich GmbH) und den Netzbetreibergesellschaften (SWL Verteilnetzgesellschaft und SWL Übertragungsnetzgesellschaft) unterschieden.

Die Betreibergesellschaften pachten das Netz von der SWL und beziehen von der SWL sowohl technische wie kaufmännische Betriebsführungen, um das angepachtete Netz zu betreiben. Das Netznutzungsentgelt wird durch die Netzbetreiber VNG und ÜNG bei den Regulierungsbehörden beantragt und nach Genehmigung an die das Netz nutzenden Vertriebe (SWL Vertrieb und fremde Vertriebe) berechnet.

Zukünftige Organisation des Strom- und Gasnetzbetriebs im Konzern der Stadtwerke Lengerich

LÖSUNG: TECHNISCHE SOWIE GESELLSCHAFTSRECHTLICHE AUFTEILUNG DES GASNETZES



Um den Netzbetrieb der SWL klarer zu ordnen und die Umsetzung der Stärkung des kommunalen Einflusses zu ermöglichen, ist eine weitergehende Entflechtung des Netzbetriebs vorgesehen:

- Die SWL behält die Rolle des Netzeigentümers, der diese mittels Pachtvertrag an die verschiedenen Netzbetreibergesellschaften verpachtet.
- Die SWL Verteilnetzgesellschaft (VNG) pachtet und betreibt die Strom- und Gasverteilnetze in den vier westfälischen Städten und Gemeinden.
- Die Übertragungsnetzgesellschaft (ÜNG) pachtet und betreibt die Strom- Umspannanlagen und das 30 kV Mittelspannungsnetz sowie die Gas-Übergabestationen und das Hochdrucknetz.
- Die Übertragungs- und Entsorgungsnetzgesellschaft (ÜNEG) pachtet und betreibt das Gasverteilnetz in den niedersächsischen Gemeinden Hagen und Hasbergen.

Mit dem nun erfolgenden Schritt der Aufspaltung des Netzbetriebs auf 3 Netzgesellschaften wird der mit der Gründung der Netzgesellschaften eingeschlagene Weg der netzspezifischen Organisation des Netzbetriebs innerhalb der SWL-Unternehmensgruppe fortgesetzt. Zudem werden die Kriterien aus den Konzessionsverfahren zur Stärkung des kommunalen Einflusses umgesetzt.

3. Anpassungsbedarf des Gesellschaftsvertrags der ÜNEG

Die drei Netzgesellschaften VNG, ÜNG und ÜNEG sind seit Jahren im Handelsregister eingetragen und kommunalrechtlich genehmigt. Die VNG und ÜNG sind operativ tätige Netzgesellschaften. Die ÜNEG ist bisher keine operativ tätige Gesellschaft. Mit der Aufnahme des Netzbetriebs des Gasverteilnetzes in Hagen und Hasbergen muss der Gesellschaftsvertrag der ÜNEG angepasst werden.

Der bisherige Gesellschaftszweck der ÜNEG deckt den Betrieb von Verteilnetzen nicht ab. Der Gesellschaftsvertrag soll daher in § 1 Firma und Sitz und § 2 Gesellschaftszweck folgende Fassung erhalten:

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

SWL Energienetz- und Entsorgungsgesellschaft mbH
(2) Sitz der Gesellschaft ist Lengerich.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch

- Die Planung, den Bau und Betrieb von Strom- und Gasnetzen sowie von Abwasser- und Abfallentsorgungsanlagen, sowie die Erbringung aller damit unmittelbar verbundener und dies fördernder Dienstleistungen im Bereich der Ver- und Entsorgung.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens zu fördern geeignet sind. Sie kann unter Voraussetzung des § 108 Abs. 5 GO NRW andere Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

Mit Anpassung des Gesellschaftsvertrags sind die aktuellen kommunalrechtlichen Anforderungen der Gemeindeordnung NRW in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Dieses betrifft insbesondere in § 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bezüge der Organe der Gesellschaft. Weitere materielle Veränderungen sind im Gesellschaftsvertrag nicht vorgenommen worden.

Der geänderte Gesellschaftsvertrag der ÜNEG liegt als Anlage 1 bei. Die überarbeiteten Abschnitte sind rot gekennzeichnet.

Der geänderte Gesellschaftsvertrag der ÜNEG ist mit der Kommunalaufsicht des Kreises Steinfurt vorab besprochen worden, um das kommunalrechtliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen. Durch die Kommunalaufsicht wurden keine Bedenken geäußert.

Chancen und Risiken für die Stadt Tecklenburg:

Mit der Anpassung des Gesellschaftsvertrages wird der Umfang der Geschäftstätigkeit des SWL-Konzerns nicht verändert. Die Anpassung ist für die Organisation innerhalb des SWL-Konzerns notwendig.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lengerich GmbH hat in seiner Sitzung am 30.9.2020 die Änderung des Gesellschaftsvertrags beraten. Der Beschluss des Aufsichtsrates wird dem Rat in der Sitzung bekanntgegeben.

Ein Vertreter der Stadtwerke Lengerich GmbH wird zu diesem Tagesordnungspunkt an der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses teilnehmen.

Anlage(n):

1. Microsoft Word - Gesellschaftervertrag Variante 1b_200930 Gesellschaftszweck Netzgesellschaft